

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 2

vom 20.02.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|------|
| 1. Zulässiger Einsatz von Wahlgeräten bei der hessischen Landtagswahl | ED 14 | S. 1 |
| 2. Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein aufgehoben | ED 15 | S. 2 |
| 3. Nutzungsbedingungen E-Pass-Leser mit EAC-Funktionalität der Bundesdruckerei GmbH | ED 16 | S. 3 |
| 4. Entschädigung für Vorsitzende von Einigungsstellen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 HPVG)
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 17. Juni 1997 (StAnz. S. 1956) | ED 17 | S. 4 |
| 5. Formulierungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis) und den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Hessen
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) | ED 18 | S. 5 |
| 6. Anmeldung von Interessenten für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden im Fachbereich Verwaltung | ED 19 | S. 6 |
| 7. Qualitätsgesichertes Mammographiescreening in Hessen; hier: Verwaltungsgebühren für die Übermittlung von Meldedaten | ED 20 | S. 7 |
| 8. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
hier: Keine umfassende Beratungspflicht | ED 21 | S. 8 |
| 9. Aktuelles zur Novellierung der HOAI | ED 22 | S. 9 |

10.	Weitere Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Anwendung des Vergaberechts bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke mit Bauverpflichtung	ED 23	S. 10
11.	Handbuch zur Vergabe von Sicherheitsdienstaufträgen des BDWS	ED 24	S. 16
12.	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG): Kritik und Anregungen	ED 25	S. 17
13.	Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz: Kritik und Anregungen	ED 26	S. 18
14.	Einladung zur 1. Freiherr vom Stein Europakonferenz "Kommunale Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt und Gemeinwohl" am 29. Februar 2008/ 01. März 2008 in der Sparkassenakademie Baden-Württemberg in Neuhausen bei Stuttgart	ED 27	S. 19

ED 14**Zulässiger Einsatz von Wahlgeräten bei der hessischen Landtagswahl**

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen hatte sich eine hessische Bürgerin in Zusammenarbeit mit dem Chaos-Computerclub gegen den in einigen Städten und Gemeinden vorgesehenen Einsatz von Wahlgeräten der Firma NEDAP gewandt. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hatte am 06.12.2007 durch den Wahlerlass Nr. L 24 den Gemeinden die „Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Wahlgeräteverordnung (WahlGV) erteilt. Die Antragstellerin begehrte im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens die Genehmigung für die hessische Landtagswahl außer Kraft zu setzen und den Städten und Gemeinden zu untersagen die durch den Wahlerlass genehmigten Wahlgeräte bei der hessischen Landtagswahl einzusetzen.

Die Antragstellerin trug in diesem Zusammenhang vor, dass sie in ihren Wahlgrundrechten verletzt sei, wenn sie bei der Landtagswahl mit Hilfe der genehmigten Wahlcomputer ihre Stimme abgeben müsse oder andere Wähler im Land Hessen mit Wahlcomputern wählen müssten. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl werde verletzt, wenn Wahlcomputer eingesetzt würden, ohne dass der Wähler selbst kontrollieren oder nachvollziehen könne, ob es sich um ein manipulationssicheres System handle. Weiterhin würde der Einsatz der Wahlcomputer gegen den Grundsatz der Amtlichkeit der Wahl verstoßen, da der relevante Geschehensablauf bei der Prüfung der einzelnen Wahlcomputer nicht durch Behörden erfolge, sondern durch die private Herstellerfirma. Die Verletzung dieser Wahlgrundsätze würde zu einer formalen Ungleichheit mit den Wählern führen, die auf herkömmliche Weise wählen dürften und verstießen daher auch gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Das Land Hessen sowie die Städte und Gemeinden sind dem entgegengetreten, wobei unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden durch die Geschäftsstelle vorbereitete Schriftsätze zur Verfügung gestellt wurden. Neben formellen Bedenken wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass nach der ständigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Maßnahmen im Wahlverfahren ausschließlich mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten und damit ein einstweiliger Rechtsschutz im Vorfeld der Wahl unzulässig sei. Außerdem habe die Antragstellerin lediglich auf abstrakte Gefahrensituationen bei dem Einsatz von elektronischen Wahlgeräten hingewiesen, ohne konkrete Anhaltspunkte für die Untauglichkeit der zum Einsatz kommenden Geräte anzuführen. Auch bei der Urnen- und Briefwahl bestünden abstrakte Missbrauchsgefahren, bei denen lediglich eine nachträgliche Überprüfung erfolgen könne. Dies müsse in gleicher Weise für den Einsatz von Wahlgeräten gelten. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte vorlägen, dass eine Manipulation erfolgt sei, bestehe die Möglichkeit im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nach § 46 LWG die Ordnungsgemäßheit der Wahl zu überprüfen und dem vorgetragenen Sachverhalt konkret nachzugehen.

Der Staatsgerichtshof hat sich in seinem Beschluss vom 22.01.2008 – P.St. 2191 eA – der Auffassung des Landes sowie der Städte und Gemeinden angeschlossen und den Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen. Im Wesentlichen wurde die Zurückweisung damit begründet, dass Mängel im Wahlverfahren ausschließlich mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten und ein einstweiliger Rechtsschutz grundsätzlich nicht zulässig sei.

Sobald uns die Beschlussgründe vorliegen, werden wir diese in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken.

ED 15**Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein aufgehoben**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13.02.2008 in Karlsruhe seine Entscheidung verkündet, der zufolge die Fünf-Prozent-Klausel bei den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt wird. Damit hatte eine gegen die Sperrklausel gerichtete Organklage der Grünen in Schleswig-Holstein, der war auch der Landesverband Schleswig-Holstein der Linkspartei beigetreten, Erfolg. Zur Begründung führte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts aus, die Fünf-Prozent-Klausel verstoße gegen die Chancengleichheit der Parteien. Hinreichende Gründe für diesen Eingriff seien nicht ersichtlich.

Das Bundesverfassungsgericht hatte konkret über die Klage gegen die Ablehnung eines Antrags der Grünen auf Abschaffung der Sperrklausel im Kieler Landtag zu entscheiden. Mit seinem Nein habe das Landesparlament die Rechte der Antragstellerin verletzt, so die Karlsruher Richter.

Eine Fünf-Prozent-Klausel bei Kommunalwahlen bewirke auch eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen, denn Parteien mit weniger als fünf Prozent abgegebener Stimmen würden erfolglos bleiben. Für eine prozentuale Hürde sah das Gericht auch keine zwingenden Gründe. Im Gegensatz zu Bundestag und Landtagen gebe es in den Kommunen nicht die Erforderlichkeit klarer Mehrheiten zur Sicherung einer aktionsfähigen Regierung. Schließlich übten Kreistage und Gemeindeparlamente ja keine Gesetzgebungstätigkeit aus. Vielmehr seien ihnen in erster Linie verwaltende Tätigkeiten anvertraut.

Hiernach wird es in Schleswig-Holstein bereits bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2008 keine Fünf-Prozent-Klausel mehr geben.

Mit Schleswig-Holstein sowie Thüringen und dem Saarland gibt es bundesweit nur noch drei Flächenländer mit einer Fünf-Prozent-Klausel auch bei Kommunalwahlen. In Rheinland-Pfalz gilt eine faktische Sperrklausel von drei Prozent. In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist die Fünf-Prozent-Klausel unumstritten, weil die dortigen Stadtparlamente zugleich Landtage sind.

Die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 trägt das Aktenzeichen (Az: Bundesverfassungsgericht) 2 BvK 1/07.

Wir werden das Urteil in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken.

ED 16

Nutzungsbedingungen E-Pass-Leser mit EAC-Funktionalität der Bundesdruckerei GmbH

Durch das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes (PassG) und weiterer Vorschriften vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1566, berichtigt S. 2316) ist § 16 Abs. 6 PassG dergestalt gefasst worden, dass auf Verlangen die Passbehörden dem Passinhaber Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren hat. Daraus folgt grundsätzlich eine Verpflichtung der Passbehörde, ein entsprechendes Lesegerät vorzuhalten.

Durch eine Anfrage einer Mitgliedsgemeinde sind uns die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für E-Pass-Leser mit EAC-Funktionalität der Bundesdruckerei GmbH (folgend: Geräte) zur Kenntnis gebracht worden. Diese Bedingungen sehen eine unentgeltliche und grundsätzlich unbefristete Überlassung der Lesegeräte zugunsten der Gemeinden vor. Ziff. 4 dieser Nutzungsbedingungen sieht allerdings vor, dass die Lieferung des Gerätes u. a. davon abhängt, dass ein „EAC-Beauftragter“ benannt und (namentlich) identifiziert ist. Nach Ziff. 5d der Nutzungsbedingungen „übernimmt der EAC-Beauftragte die Verantwortung für den Schutz der E-Pass-Leserkarte für unbefugte Zugriffe“.

Der EAC-Beauftragte wird nach den uns bekannt gewordenen Formularverträgen betreffend die Überlassung des E-Pass-Lesers neben der nutzenden Stadt bzw. Gemeinde Vertragspartei mit eigenen Rechten und Pflichten, sofern er oder sie die entsprechende Nutzungsvereinbarung unterschreibt. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich ohne weiteres zulässig. Wir empfehlen dennoch, eine solche persönliche Verantwortlichkeit für den Mitarbeiter nicht zu begründen.

Sofern Sie die Vereinbarungen mit der persönlichen Verantwortlichkeit eines namentlich benannten Mitarbeiters abschließen sollten, bitten wir um Beachtung:

Um mögliche Haftungsrisiken für die oder der EAC-Beauftragten zu minimieren, sollte die Gemeinde mit ihrer Eigenschadenversicherung/Haftpflichtversicherung klären und von dieser die Bestätigung einholen, dass Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Handhabung des E-Pass-Lesers sich im Deckungsumfang der Versicherung der Gemeinde befinden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 16 vom 20.02.2008

ED 17

Entschädigung für Vorsitzende von Einigungsstellen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 HPVG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 17. Juni 1997 (StAnz. S. 1956)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist darauf hin, dass vorbezeichneter Runderlass vom 17. Juni 1997 durch den Runderlass vom 06. Dezember 2007 aufgehoben wird.

Der Runderlass regelt die Entschädigungsleistungen an Vorsitzende von Einigungsstellen, die bei Landesbehörden zu bilden sind.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen entsprechend diesen Regelungen zu verfahren.

Vorgesehen ist dabei eine Entschädigung für den im Rahmen der Tätigkeit zu erbringenden Zeitaufwand bei Einigungsverfahren nach § 71 HPVG i.H.v. 200 Euro.

Der Erlass wird in Kürze im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Um Kenntnisnahme des beigefügten Erlasses wird gebeten.

Anlage

Dezernat 1-Bü.

Nr. 2 – ED 17 vom 20.02.2008

ED 18

Formulierungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis) und den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Hessen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII haben die Jugendämter, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, sind dabei die Personensorgeberechtigten oder Betroffenen einzubeziehen. Wenn zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig ist, so sind diese dem Personensorgeberechtigten anzubieten.

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sollen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, also auch den Trägern von Kindertageseinrichtungen, sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Dabei soll auch die Verpflichtung aufgenommen werden, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Obgleich die kommunalen Spitzenverbände zunächst von Mustervereinbarungen Abstand genommen haben, um bedarfsgerechte, örtliche Regelungen nach entsprechenden Verhandlungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Vorrang zu geben, haben sie sich nun entschlossen, wegen der bisher bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten vorgenannter Regelung einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

Dieser Formulierungsvorschlag ist auch mit den Vertretern der Kirchen in Hessen abgestimmt worden.

Der Formulierungsvorschlag enthält nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände die nach dem Gesetz erforderlichen Regelungen und kann durch weitere Verhandlungen zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen ergänzt und konkretisiert werden.

Zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und zur Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls empfehlen wir ebenso wie die anderen kommunalen Spitzenverbänden den Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII gem. beigefügtem Formulierungsvorschlag.

Anlage: Formulierungsvorschlag

ED 19**Anmeldung von Interessenten für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden im Fachbereich Verwaltung**

Die Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden hat uns gebeten bis Ende Februar verbindlich mitzuteilen, wie viele Studienplätze in welcher Abteilung der VFH für den Bereich der Hessischen Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden sollen. Die konkrete personenbezogene Anmeldung kann - wie bisher – bis August 2008 vorgenommen werden. Zur Planung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten der VFH soll jedoch eine verbindliche Information über die Anzahl der benötigten Studienplätze erfolgen.

Wir verweisen daher auf das beigefügte Schreiben der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden und bitten um entsprechende Meldungen zur Weiterleitung an die Verwaltungsfachhochschule bzw. direkte Meldung an die Fachhochschule Wiesbaden.

Es ist davon auszugehen, dass Meldungen bis Anfang März noch entgegengenommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und ggf. um entsprechende Veranlassung.

Anlage**Dezernat 1-Bü.****Nr. 2 – ED 19 vom 20.02.2008**

ED 20

Qualitätsgesichertes Mammographiescreening in Hessen;**hier: Verwaltungsgebühren für die Übermittlung von Meldedaten**

Das Hessische Sozialministerium (HSM) hat am 14.12.2007 den Hessischen Städte- und Gemeindebund und den Hessischen Städtetag angeschrieben.

Hintergrund ist das bundesweite Programm zur verdachtsunabhängigen Brustkrebsfrüherkennungsuntersuchung für Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren. In diesem Rahmen sollen bzw. werden etwa 740.000 teilnahmeberechtigte Frauen dieser Altersgruppe von der zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) im zweijährigen Turnus eingeladen, auf freiwilliger Basis qualitätsgesicherte radiologische Untersuchungen der Brust durchführen zu lassen.

§ 18 der Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) ermöglicht solche Datenübermittlungen an die KVH.

Die KVH begehrt hierzu die kostenfreie Überlassung der Meldedaten. Hierfür gibt es nach Auffassung der Geschäftsstelle allerdings keine Rechtsgrundlage. Nach Ziff. 4251 bis 4253 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Ministeriums des Innern und für Sport in der geltenden Fassung sind für Auskunftserteilungen bzw. Datenübermittlungen über bestimmte Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern Gebühren zwischen 27,00 und 550,00 Euro zu zahlen, neben diesen Gebühren sind die Kosten je nach Auskunft oder Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen (und zwar in voller Höhe). Nach Auffassung des HSM sind die Rahmengebühren für Auskunftserteilung bzw. Datenübermittlung nicht gerechtfertigt. Dieser Standpunkt ist nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht nachvollziehbar, da er implizit voraussetzt, dass die in der VwKostO-Mdl vorgesehenen Rahmenbedingungen keine angemessenen Verwaltungsgebühren darstellen und deshalb nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Dafür fehlen allerdings alle Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass die VwKostO-Mdl in Ziff. 426 des Verzeichnisses ausdrücklich eine Gebührenfreiheit für bestimmte Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen vorsieht, die hier in Rede stehenden Übermittlungen sind jedoch gerade nicht genannt. Mit hin hat der Verordnungsgeber bewusst davon abgesehen, insoweit eine Gebührenbefreiung anzuordnen.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle lässt sich die vom HSM gewünschte Gebührenbefreiung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Erlasses (§§ 136, 227 AO) begründen. Da der Verordnungsgeber der VwKostO-Mdl bewusst davon abgesehen hat, einen entsprechenden Befreiungstatbestand vorzusehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass in der Gebührenpflicht der hier interessierenden Datenübermittlungen eine vom zuständigen Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigte Härte liegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 21**Bürgerbegehren/Bürgerentscheid****hier: Keine umfassende Beratungspflicht**

Einige Mitgliedsstädte und -gemeinden sind mit der Frage an die Geschäftsstelle herangetreten, ob bzw. inwieweit eine Beratungspflicht der Verwaltung gegenüber einer Bürgerinitiative im Vorfeld der Einreichung eines Bürgerbegehrens bzw. nach erfolgter Einreichung besteht.

Hierzu ist anzumerken, dass eine Beratungspflicht in § 8 b HGO nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung – Drucks. 16/7641 – vom 22.08.2007, der eine Änderung des § 8 b Abs. 3 Satz 3 HGO insoweit vorsah, als geregelt werden sollte, dass der Gemeindevorstand „den Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein soll“, wurde mehrheitlich vom Landtag abgelehnt. Insofern kann eine Beratungspflicht auch bei einer erweiternden Auslegung des § 8 b HGO nicht konstatiert werden, da sich der Gesetzgeber ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

Die darüber hinausgehend geregelte allgemeine Beratungspflicht gem. § 25 HVwVfG regelt unmittelbar nur die Verpflichtung der Behörden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 9 HVwVfG). Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids stellt allerdings kein Verfahren auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar, so dass eine Anwendung dieser Vorschrift grundsätzlich ausscheidet. Auch bei einer erweiternden Anwendung des § 25 HVwVfG darf die Hinweispflicht nur der zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens dienen und keine Rechtsberatung darstellen; eine solche wäre Aufgabe eines Rechtsanwalts an den die Beteiligten ggf. zu verweisen sind (Kopp, VwVfG, § 25 Rdnr. 6).

Aus alledem – insbesondere auch um der Entscheidung der Gemeindevertretung, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 8 b Abs. 4 S. 2 HGO nicht vorzugreifen – empfehlen wir lediglich allgemeine Hinweise für die Erstellung des Bürgerbegehrens zu geben. Eine Verpflichtung zur Beantwortung einzelner – insbesondere juristischer Fragen – besteht nicht.

ED 22**Aktuelles zur Novellierung der HOAI**

Bereits seit geraumer Zeit wird über eine Änderung bzw. Neufassung der HOAI diskutiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat nunmehr mitgeteilt, dass in Kürze ein abgestimmter Referentenentwurf zur Novellierung der HOAI vorgelegt werden soll. Nach den Informationen des Bundesministeriums wird beabsichtigt, die HOAI grundlegend zu vereinfachen und auf die Planung als Kern der Tätigkeiten von Architekten und Ingenieuren zu beschränken. Damit soll die Verordnung zugleich an die Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts und des Europarechts angepasst werden. Durch größere Verhandlungsspielräume und mehr Kalkulationsfreiheit sollen die Büros für die aktuellen Herausforderungen gestärkt werden. Die HOAI soll zudem für kleinere Aufträge weiter gesetzliche Bandbreiten vorgeben, um vor allem für kleine und mittlere Büros und für Bauherren mit geringerem Bauvolumen Sicherheit bei den entscheidenden (Planungs-)Leistungen zu erhalten.

Dem Vernehmen nach sollen insbesondere folgende Neuregelungen umgesetzt werden:

- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Planungsphase (Leistungsphasen 1 bis 5),
- Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau auf 5 Mio. Euro und Verzicht auf Honorarzonen sowie
- Vorschlag eines „Baukostenvereinbarungsmodells“, das unter anderem auch eine Bonus-Malus-Regelung beinhalten soll (im Falle der Über- beziehungsweise Unterschreitung der vereinbarten Baukosten).

ED 23**Weitere Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Anwendung des Vergaberechts bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke mit Bauverpflichtung**

Über die Voraussetzungen und den Umfang von europaweiten Ausschreibungspflichten im Zusammenhang mit der Veräußerung gemeindlicher Grundstücke und einer damit einhergehenden Bauverpflichtung des Grundstückskäufers bzw. Investors hatten wir in unserem Eildienst (zuletzt Eildienst Nr. 11 ED 133 vom 18.12.2007) berichtet.

Mit Beschluss vom 06.02.2008 (Az.: VII-Verg 37/07) hat das OLG Düsseldorf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und die Veräußerung kommunaler Grundstücke an einen Investor zum Zwecke der Bebauung als einen von der Kommune ausschreibungspflichtigen Vorgang angesehen. Des Weiteren hat das OLG Düsseldorf einen ohne eine solche Ausschreibung vorgenommenen Vertragsschluss wegen Verstoßes gegen die Bieterinformationspflicht des § 13 Vergabeverordnung als nichtig i.S.d. § 13 Satz 6 Vergabeverordnung angesehen.

Das OLG Düsseldorf hat in der neuen Entscheidung aber auch – erstmalig – auf Ausnahmen hingewiesen, die keine Anwendung des Vergaberechts bedingen.

1. Sachverhalt

Eine nordrhein-westfälische Stadt beschloss im Jahre 2005, auf einer städtischen Fläche von etwa 20 000 qm im nichtbeplanten Innenbereich, zur Stärkung der Innenstadtlage ein Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum (Investitionsvolumen: Mehr als 20 Mio. €) errichten zu lassen. Zu diesem Zweck sollten die Grundstücke an einen Investor veräußert werden, der das Bauwerk nach der Errichtung verwerten soll. Auf der Grundlage einer Beratung durch ein Rechtsanwaltsbüro veröffentlichte die Stadt daraufhin im Jahre 2005 in Tageszeitungen ein „Grundstücksangebot“, worin unter anderem festgelegt war, dass die Veräußerung „zum Zwecke der Bebauung mit einem Einzelhandelszentrum und anderen innenstadt-relevanten Nutzungen“ erfolge. Eine europaweite Bekanntmachung / Ausschreibung unterblieb.

Auf der Grundlage der Veröffentlichung bekundeten in einer ersten Stufe sieben Unternehmen ein Interesse am Grundstückserwerb. Nachdem der Stadtrat auf der Grundlage der Interessenbekundungen im Dezember 2005 die Verwaltung beauftragt hatte, mit einem Bewerber konkrete Verhandlungen zum Abschluss eines Kaufvertrages über das fragliche Gelände abzuschließen, schloss die Stadt am 29.03.2007 mit diesem einen notariell beurkundeten Kaufvertrag. Dieser sah unter anderem in einer Präambel vor, dass das auf dem zu verkaufenden Grundstück stehende Hallenbad abgerissen und das Gesamtgrundstück mit Baulichkeiten für Einzelhandel nebst den dazugehörigen Parkflächen bebaut werden soll.

Im Juni 2007 stellte ein Mitbewerber, eine Projektentwicklerin, ohne vorherige Rüge einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, die Nichtigkeit des notariellen Kaufvertrages vom 29.03.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 04.09.2007 festzustellen und der Stadt aufzugeben, das Bauvorhaben europaweit nach Maßgabe des 4. Teils des GWB auszuschreiben. In dem notariell beurkundeten Änderungsvertrag vom 04.09.2007 zum Kaufvertrag vom 29.03.2007 hatten die Parteien die möglicherweise auf Bauverpflichtungen hindeutenden Bestandteile aus dem Kaufvertrag entfernt und die Präambel wie folgt neu gefasst:

„Der Käufer beabsichtigt, auf dem Grundstück ein innerstädtisches Einzelhandelszentrum nebst dazugehörigen Parkplatzflächen zu errichten.“

2. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Nachdem bereits die Vergabekammer Münster dem Nachprüfungsantrag der Antragstellerin stattgegeben hat und die Nichtigkeit des notariellen Vertrages vom 29.03.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 04.09.2007 festgestellt hat (angenommene Nichtigkeitsgrund des Kaufvertrages: § 138 BGB), hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 06.02.2008 die sofortigen Beschwerden der Stadt mit teilweise anderer Begründung als unbegründet zurückgewiesen:

a) Annahme der zweiten Variante des § 99 Abs. 3 GWB

- Generelles Erfordernis einer Bauverpflichtung offen gelassen

Das OLG hat ausgeführt, dass nach der zweiten Variante des § 99 Abs. 3 GWB ein (ausschreibungspflichtiger) Bauauftrag ein Vertrag über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sei und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen solle, beinhalte. Dabei bedürfe es keiner Entscheidung, ob der Begriff des Bauauftrags nach dieser Variante auf Seiten des Auftragnehmers die Eingehung einer – im Rechtssinn – verbindlichen Bau- oder Realisierungsverpflichtung erfordere. Das OLG betont ausdrücklich, dass es diese Rechtsfrage, sofern es darauf ankomme, zum Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH machen würde. Allerdings weist das OLG darauf hin, dass der Wortlaut der Begriffsbestimmung eines öffentlichen Bauauftrags in Art. 1 Abs. 2b der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG keinen Hinweis darauf enthalte, der Auftragnehmer müsse durch einen Bauauftrag zur Erbringung von Bauleistungen rechtlich verpflichtet werden.

- Bauverpflichtung im konkreten Falle gegeben

Im vorliegenden Fall nimmt das OLG unter Offenlassung dieser Frage an, dass der Investor mit dem käuflichen Erwerb des Grundbesitzes im Rechtssinne die Verpflichtung eingegangen sei, das fragliche Grundstück zu bebauen. Hierzu verweist das OLG im Einzelnen unter anderem auf die Präambel im notariellen Vertrag vom 29.03.2007 wie auch auf die in diesem Vertrag ausdrücklich enthaltenen einzelnen Leistungsverpflichtungen des Investors, wonach es der Stadt darauf ankomme, dass die mit dem veräußernden Grundstück zusammenhängenden und noch erforderlichen Bauleistungen auch tatsächlich durchgeführt werden. Insoweit enthalte auch § 11 des Kaufvertrages explizit einzelne Bauverpflichtungen, etwa zum Bau eines Rad- und Fußweges und zur Umgestaltung eines Randstreifens und einer Straßenmündung.

Darüber hinaus habe sich die Stadt in dem Kaufvertrag vom 29.03.2007 ein Wiederkaufsrecht für näher bestimmte Einzelfälle insbesondere dafür vorbehalten, dass der Erwerber nicht rechtzeitig mit der Errichtung des Einkaufszentrums beginne. Einer Bauverpflichtung stehe insoweit nicht entgegen, dass die Vertragsparteien darauf verzichtet hätten, eine Durchführungsverpflichtung des Erwerbers oder – für den Fall einer Nichterfüllung – einen Anspruch der Stadt auf Schadensersatz ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

- Keine Selbstnutzung / Eigentümerstellung der Kommune erforderlich

Das OLG Düsseldorf stellt nochmals deutlich heraus, dass es für eine Bewertung des Vertrages als Bauauftrag im vorliegenden Fall nicht darauf ankomme, dass der Erwerber – und nicht die Stadt – das Bauwerk nutzen solle und es mithin an einer körperlichen Beschaffung eines Ergebnisses von Bauleistungen durch die Stadt fehle. Insoweit sei die Annahme eines öffentlichen Bauauftrages unter Verweis auf die

EuGH-Entscheidung „Roanne“ vom 18.01.2007 nicht davon abhängig zu machen, dass der öffentliche Auftraggeber Eigentümer des Bauwerks oder eines Teils davon ist oder wird. Genauso wenig hänge das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrages vom Verwendungszweck des zu errichtenden Bauwerks ab.

- **Vorliegen einer Baukonzession**

Im konkreten Fall ist dem Erwerber nach Ansicht des OLG Düsseldorf der Auftrag in der Form einer Baukonzession erteilt worden. Diese unterscheidet sich vom öffentlichen Bauauftrag nur dadurch, dass die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises durch den öffentlichen Auftraggeber besteht (§ 6 Abs. 1 S. 2 VgV). Sie zeichnet sich zusätzlich dadurch aus, dass der Konzessionär das wirtschaftliche Risiko des Geschäfts trägt. Die Tatsache, dass der Erwerber einen Kaufpreis an die Stadt zahlt, spricht nach Ansicht des OLG nicht gegen eine Baukonzession.

- **Keine Vorlage an BGH**

Eine Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof gemäß § 124 Abs. 2 GWB lehnt das OLG Düsseldorf trotz einer anders lautenden Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19.10.2000 erneut ab, da die Bayerische Entscheidung aufgrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere der Entscheidung „Roanne“ überholt sei.

b) Vorliegen der dritten Variante des § 99 Abs. 3 GWB

Ergänzend weist das OLG Düsseldorf darauf hin, dass der Kaufvertrag vom 29.03.2007 – obwohl dies für die Entscheidung nicht (mehr) tragend ist, sondern damit nur auf die Rechtslage eingegangen werden soll, die besteht, sofern man die Realisierungsverpflichtung der Beigeladenen verneinen wollte – ebenfalls die dritte Variante eines öffentlichen Bauauftrags nach § 99 Abs. 3 GWB in der Form einer Baukonzession erfüllt.

Danach sind als öffentlicher Bauauftrag auch Aufträge über die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte anzusehen, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen. Die dritte Variante mache zur Erfassung möglicher Umgehungen des Vergaberechts für die Fälle nur dann einen Sinn, wenn die Auftragsbewertung nicht als Bauauftrag ausgestaltet sei und erst recht keine unmittelbare Verpflichtung des Auftragnehmers zur Herstellung des Bauwerks aufweisen müsse. Damit seien gerade solche Aufträge erfasst, die mittels der vom Auftraggeber genannten Erfordernisse allein gewährleisten sollen, dass das herzustellende Bauwerk einem bestimmten öffentlichen Zweck zur Verfügung steht und die dem Auftraggeber kraft vertraglicher Abrede zugleich die rechtliche Befugnis geben, die Verfügbarkeit des Bauwerks für die öffentliche und durch die wirtschaftliche oder technische Funktion des Bauvorhabens definierte Zweckbestimmung sicherzustellen.

c) Ausnahme von der Ausschreibungspflicht

Das OLG Düsseldorf führt – erstmalig – in der jetzigen Entscheidung aus, dass im Sinne einer Ausnahme vom Vergaberechtsregime die Rechtslage für eine Ausschreibungspflicht im Ansatz anders zu beurteilen sei, „sofern – ohne dass der jeweilige Fall Anhaltspunkte für eine Umgehung des Vergaberechts erkennen lässt – unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben ein Bebauungsplan bereits besteht und vom öffentlichen Auftraggeber im Plangebiet ein Grundstück veräußert wird, das ohne eine ausdrückliche Bauverpflichtung (und ohne Vereinbarung eines Rücktritts-

oder Wiederkaufsrechts) ausschließlich im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans vom Erwerber bebaut werden kann“.

Ebenso seien im Prinzip Fallgestaltungen einer Anwendung des Vergaberechts entzogen, in denen der Veräußerung eines Grundstücks und seiner Bebauung keine wirtschaftliche, insbesondere keine raumordnende oder städtebauliche Funktion zuzuerkennen sei, zum Beispiel dann, wenn ein auf einen einzelnen Unternehmenszweck begrenztes Einzelbauvorhaben errichtet werden solle.

d) **Rechtliche Unwirksamkeit des Änderungsvertrages**

Das OLG Düsseldorf hat den Änderungsvertrag vom 04.09.2007 nach § 13 S. 6 VgV (Verstoß gegen die Informationspflicht von nicht berücksichtigten Bietern) für rechtlich unwirksam erklärt. Im Änderungsvertrag seien „chirurgisch“ jene Abreden des Ursprungsvertrags entfernt beziehungsweise berichtigt und/oder neu gefasst worden, die darauf hindeuten konnten, die Beigeladene habe eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung des Bauwerks übernommen. Dabei sei jedoch die Beschlusslage des Rates der Stadt unverändert. Daher habe die Stadt die Antragstellerin, die ausweislich ihres Nachprüfungsantrags ein Interesse am Auftrag bekundet habe, gemäß § 13 S. 1 VgV als nicht berücksichtigten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung informieren müssen. Da die Stadt dies unterlassen habe, sei der Vertragsschluss der Antragstellerin gegenüber unwirksam. Insoweit komme es auch nicht darauf an, dass die Antragstellerin die Auftragsvergabe vor Anbringung ihres Nachprüfungsantrags nicht gerügt habe, da die Rügeobliegenheit im Falle einer Defacto- oder Direktvergabe nicht greife.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 06.02.2008 knüpft nahtlos an die bisherigen Entscheidungen des Vergabesenats vom 13.06.2007 und vom 12.12.2007 an. Insbesondere betont das OLG Düsseldorf nochmals, dass es für die Ausschreibungspflicht eines kommunalen Immobiliengeschäfts als Bauauftrag / Baukonzession nicht darauf ankomme, dass die Kommune das Bauwerk selbst nutzen beziehungsweise Eigentümer des Bauwerks wird.

Für die Anwendung des Vergaberechts sei es ausreichend, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Unternehmer mit einem Bauauftrag beauftrage, unabhängig davon, aus welchen Gründen und in welchem Zusammenhang das Bauwerk errichtet werde und welchen Verwendungszweck es haben solle. Gerade die dritte Variante des § 99 Abs. 3 GWB (Erfüllung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen) lasse es ausreichen, dass ein Bauwerk nicht nach den von der Kommune aufgestellten Plänen, sondern nach Plänen des Grundstückserwerbers errichtet werden solle.

Dieser Ansatz ist zwar nach wie vor rechtlich nicht unzweifelhaft, da die Grundnorm des § 97 Abs. 1 GWB ausdrücklich als allgemeinen Grundsatz des Vergaberechts herausstellt, dass „öffentliche Auftraggeber Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren **beschaffen**“. Insoweit ist zu fragen, ob diese Voraussetzung nicht auch beinhaltet, dass die zu beschaffende Leistung dem öffentlichen Auftraggeber – wie etwa bei den bekannten Baukonzessionsfällen (Warnow-Tunnel in Rostock beziehungsweise Herrental-Tunnel in Lübeck) im Sinne einer unmittelbaren Erfüllung eigener Interessen (hier: Autobahn- beziehungsweise Straßenbau für öffentliche Hand) – zugute kommt.

Trotz dieser Zweifel bleibt den Kommunen schon zum Zwecke der Vermeidung einer Nichtigkeit von Verträgen dringend anzuraten, die Entscheidungen des OLG Düsseldorf in der Praxis zu berücksichtigen. Insoweit kann es hier in näherer Zukunft allenfalls durch eine Divergenzentscheidung eines anderen Vergabesenats und in der Folge durch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 124 Abs. 2 GWB möglicherweise eine Änderung der Rechtsprechung geben. Auch könnte es eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof

dann geben, wenn das Oberlandesgericht eine entsprechende Vorlagefrage zur Auslegung des europäischen Rechts an den EuGH formuliert bzw. von einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abhängig macht.

3. Ausnahmen vom Vergaberecht

Allerdings hat das OLG Düsseldorf – erstmalig – auch zwei Ausnahmen bei der Anwendung des Vergaberechtsregimes herausgestellt. Diese betreffen die Fälle, dass

- auf der Grundlage eines bestehenden Angebotsbebauungsplans ein Grundstück Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplans veräußert wird und vom Erwerber bebaut werden kann,
- ohne Zuerkennung einer wirtschaftlichen, insbesondere städtebaulichen Funktion, durch die Stadt die Veräußerung eines Grundstücks und seine Bebauung als „begrenztes Einzelbauvorhaben“ erfolgen soll. Damit dürften insbesondere auch die Fälle einer gebundenen Genehmigung auf der Grundlage des § 34 BauGB vergaberechtsfrei sein.

Anders als noch die Vorinstanz hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung zurecht keine Nichtigkeit des Vertrages auf der Grundlage von § 138 BGB (Sittenwidrigkeit wegen kollusiven Zusammenwirkens), sondern auf der Grundlage eines Verstoßes gegen § 13 S. 6 VgV (Verstoß gegen die Informationspflicht) angenommen.

4. Ausblick und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

Im Weiteren bleibt abzuwarten, ob ein anderer Vergabesenat in einem anderen Bundesland bei gleicher Sachverhaltsvorlage in der Frage eines kommunalen Immobiliengeschäfts eine andere Entscheidung trifft. Nur dann kann es bei entsprechender Divergenzvorlage gemäß § 124 Abs. 2 GWB zu einer Entscheidung des BGH kommen. Wie dieser entscheiden wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen. Dennoch sind gerade die Kommunen an einer schnellen und „bundeseinheitlichen Rechtssicherheit“ sehr interessiert.

In der Sache ist zum einen – wie dargelegt – nach wie vor rechtlich zweifelhaft, ob die weitere Auslegung des OLG Düsseldorf mit dem Nichtabstellen auf den „eigenen Beschaffungscharakter durch den öffentlichen Auftraggeber tatsächlich dem Vergaberecht (s. § 97 Abs. 1 GWB: „Öffentliche Auftraggeber beschaffen...“) entspricht und die Orientierung an rein städtebaulichen Zielen der Gemeinden für die Anwendung des Vergaberechts ausreichend sein kann; zum anderen ist insgesamt rechtssystematisch zu hinterfragen, ob das Vergaberecht für städtebauliche Verträge etc. das richtige Instrumentarium ist. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass gerade der Verkauf kommunaler Grundstücke und die Investorenauswahl sich nicht lediglich auf so genannte Filetgrundstücke bezieht sondern oftmals auch für Investoren unattraktive Grundstücke verkauft werden sollen. Häufig gehen hierüber bis zur Findung eines geeigneten Investors Jahre ins Land oder aber die Investorensuche bleibt insgesamt sogar ergebnislos. Diese Fälle sind daher anders zu beurteilen als die Sachverhalte, bei denen die Kommune – etwa bei der Lieferung von Möbeln oder beim Bau eines Verwaltungsgebäudes für eigene Zwecke – von vornherein weiß, dass es genügend potenzielle Nachfrager auf Unternehmerseite gibt.

Grundstücksgeschäfte der öffentlichen Hand bergen daher bei einer Ausschreibungspflicht häufig auch die Gefahr einer Aufhebung zumindest dann in sich, wenn es im Ergebnis zu ganz anderen Konzepten kommt wie sich dies die Gemeinde ursprünglich vorgestellt hat beziehungsweise die Investorenauswahl gänzlich scheitert.

Auch wenn die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf maßgeblich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abstellt, fordern die kommunalen Spitzenverbände auf Bun-

desebene und insbesondere auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund im Rahmen der anstehenden GWB-Novellierung gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium nochmals eine ausdrückliche Klarstellung, wonach eine Vergaberechtspflicht voraussetzt, dass eine vom Auftraggeber zu beschaffende Leistung diesem auch ausdrücklich und zwar unmittelbar zugute kommen muss.

Eine entsprechende und klarstellende Formulierung in einer Neufassung des § 99 Abs. 3 GWB könnte wie folgt lauten:

„Baufaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Leistungen entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar dienenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.“

Die Entscheidung wird in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 2 – ED 23 vom 20.02.2008

ED 24**Handbuch zur Vergabe von Sicherheitsdienstaufträgen des BDWS**

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) hat ein Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsunternehmen veröffentlicht.

Auch im kommunalen Bereich gewinnt die Gewährleistung von Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger einen immer höheren Stellenwert. Die sicherheitsrelevanten Dienstleistungen umfassen die Bewachung öffentlicher Gebäude ebenso wie Citystreifen in den Innenstädten und Ortskernen. Auch Abend- und Freiluftveranstaltungen sowie die Parkraumbewachung sind oftmals ohne externe und qualifizierte Sicherheitsdienstleister nicht zu gewährleisten.

Eine Vergabe qualifizierter Sicherheitsdienstleistungen setzt voraus, dass der Sicherheitsdienstleister auf der Grundlage einer konkreten Leistungsbeschreibung spezielle Eignungskriterien erfüllt und die vom Auftraggeber vorgegebenen Zuschlagskriterien gewährleistet.

Der BDWS hat ein Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste herausgegeben, um sicherzustellen, dass sie einen Dienstleister von Wach- und Sicherheitsunternehmen mit der Auftragsführung beauftragen, der sowohl Qualität als auch einen guten Preis anbietet und nicht ausschließlich auf das „billigste“ Angebot setzt.

Das Handbuch, das ein Bewertungssystem für die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen enthält, kann unter www.securebestvalue.org/indexde.htm herunter geladen werden.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 2 – ED 24 vom 20.02.2008**

ED 25**Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG): Kritik und Anregungen**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Aus diesem Grund prüft der Gesetzgeber, ob Regelungen des Gesetzes entfallen können bzw. ein weitergehender Regelungsbedarf besteht.

Aus diesem Grunde hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Rahmen der Anhörung nachfolgende Fragen aufgeworfen:

1. Haben sich aus Sicht der Kommunen folgende Regelungen bewährt? Welche Erkenntnisse liegen ggf. vor?
 - a) § 24 HSOG: Übermittlung personenbezogener Daten im Wege des automatisierten Abrufverfahrens an die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 HSOG genannten Behörden
 - b) § 85 Abs. 4 HSOG: Eröffnung der Möglichkeit für den Landrat, für die Erfüllung seiner Aufgaben mehrere hauptamtliche Kreisbeigeordnete als ständige Vertreter zu bestimmen
 - c) § 85 Abs. 3 Satz 2 HSOG: Möglichkeit der Zusammenfassung von kreisfreien Städten und Landräten mit Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern zu gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken
 - d) § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG: Regelung der Kostentragung für gemeinsam zu erfüllende Aufgaben der Ordnungsbehördenbezirke durch die jeweils beteiligten Gemeinden und Landkreise in öffentlich-rechtlichen Verträgen
2. Gibt es Regelungen des HSOG,
 - a) die zukünftig entfallen können bzw. sollen,
 - b) für die ein Änderungsbedarf besteht?
3. Gibt es Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern?
4. Wie wird das Verhältnis von Kosten und Nutzen der in Frage 1 genannten Regelungen sowie der Vorschrift insgesamt beurteilt?

Hinsichtlich des seit dem 09. Oktober 2007 geltenden Verbots der Haltung gefährlicher Tiere wild lebender Art durch Privatpersonen (§ 43 a HSOG) bitte ich bis zum 15. Mai 2008 um Mitteilung

- der Anzahl der eingegangenen Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom Haltungsverbot und der Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 43 a Abs. 1 Satz 3, 4 HSOG,
- der Anzahl der eingegangenen Bestandsanzeigen nach § 43 a Abs. 2 HSOG sowie der Art und der Anzahl der gemeldeten Tiere.

Da es sich bei den Fragen insbesondere um eine Beurteilung „vor Ort“ handelt, bitten wir unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden, uns bis zum 07. April 2008 die aus der jeweiligen kommunalen Sicht erforderlichen Anregungen und Bedenken im Sinne der gestellten Fragen mitzuteilen, um gegenüber dem Ministerium eine Stellungnahme abgeben zu können.

ED 26**Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz: Kritik und Anregungen**

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13.06.2000 (GVBl. I S. 294) in der Fassung vom 21.07.2004 (GVBl. I S. 250) tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft aus diesem Grunde, ob bzw. mit welchem Inhalt das Gesetz aufrecht erhalten bleiben soll. Dies soll unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit, der Bewährung und der Akzeptanz des Gesetzes in der Praxis sowie dahingehend überprüft werden, ob die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind. Zweck der Prüfung ist es, eine Entscheidung über den Wegfall oder die Neuinkraftsetzung – ggf. mit Änderungen – des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes setzen zu können.

Aus diesen Gründen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Rahmen der Anhörung nachfolgende Fragen an uns gerichtet:

1. Hat sich die Vorschrift aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt?
2. Gibt es Regelungen, die zukünftig entfallen können bzw. sollen?
3. Besteht für einzelne Regelungen ein Änderungsbedarf?
4. Gibt es Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern?
5. Wie beurteilen Sie das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Vorschrift?

Wir bitten unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden, uns bis zum 17. März 2008 die aus der jeweiligen kommunalen Sicht erforderlichen Anregungen und Bedenken im Sinne der gestellten Fragen mitzuteilen, um gegenüber dem Ministerium eine Stellungnahme abgeben zu können.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 2 – ED 26 vom 20.02.2008

ED 27

Einladung zur 1. Freiherr vom Stein Europakonferenz**"Kommunale Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt und Gemeinwohl"
am 29. Februar 2008 / 01. März 2008 in der Sparkassenakademie Baden-Württemberg
in Neuhausen bei Stuttgart**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg lädt zur ersten interdisziplinären Europakonferenz der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften e.V. und des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. „Kommunale Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt und Gemeinwohl“ am 29. Februar 2008/ 01. März 2008 in der Sparkassenakademie Baden-Württemberg in Neuhausen bei Stuttgart ein.

Thematischer Mittelpunkt der Konferenz sind die kommunalen Aufgaben im Spannungsfeld zwischen EU-Binnenmarkt und Gemeinwohl. Das Verhältnis der Aufgaben und Dienste der kommunalen Gebietskörperschaften zum Europäischen Binnenmarkt stand lange im Schatten der Aufmerksamkeit der Forschung zur europäischen Integration. Dies hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Richtlinien und Beschlüsse der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates sowie Urteile des Europäischen Gerichtshofs zogen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, von Verbänden und Behörden nach sich, die sich alle mit der Frage beschäftigten, wie die Erfüllung speziell auch des deutschen kommunalen Auftrags zur Gewährleistung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit dem Gemeinschaftsziel einer Marktwirtschaft mit „freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ in Einklang gebracht werden kann. Die Beiträge der ersten Freiherr vom Stein - Europakonferenz analysieren insbesondere aus rechts-, politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive sowie aus Sicht von Praktikern diese Frage.

Das Programm der eineinhalbtägigen Konferenz sowie das Anmeldeformular sind abrufbar unter www.gemeindetag-bw.de. Anmeldungen sind erbeten bis zum 22.02.2008.

Die Tagungsgebühren betragen EUR 20,- für Studierende, EUR 40,- für Mitglieder der Freiherr vom Stein-Akademie und des Arbeitskreises Europäische Integration sowie EUR 60,- für alle sonstigen Teilnehmer. Am Tagungsort stehen auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung, die in der Tagungsgebühr enthalten sind.

[Stichworte: 1. Freiherr vom Stein Europakonferenz]

Dezernat 1 - RU**Nr. 2 – ED 27 vom 20.02.2008**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Die Gemeinde **Niederdorfelden** beabsichtigt bis spätestens 1. April 2008

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n

für die Bereiche Sozialangelegenheiten, Personenstands- und Friedhofswesen

einzustellen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Personenstandswesen
(Vollzug der Personenstandsgesetze und der Dienstanweisung für Standesbeamte)
- Sozialversicherungswesen
(Aufnahme der Anträge auf Leistungen aus der Rentenversicherung)
- Wohn- und Obdachlosenangelegenheiten
- Aufnahme der Anträge auf Sozialleistungen
(Grundsicherung, Hartz IV, Wohngeld)
- Friedhofsverwaltung
(Vergabe von Grabstellen, Kommunikation mit allen Beteiligten)

Bei der Stelle handelt es sich um eine Vollzeitstelle (39,00 Stunden). Die Vergütung für die vorstehende Stelle richtet sich zunächst nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Sie haben:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Kommunalverwaltung oder eine vergleichbare Qualifikation
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung in mindestens einem der o.a. Arbeitsgebiete
- möglichst die Befähigung zum Amt des Standesbeamten/der Standesbeamtin oder die Bereitschaft zur Fortbildung zur/zum Standesbeamtin/en
- Lust am dienstleistungsorientierten, freundlichen Umgang mit Bürgern sowie am selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten
- ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick
- gute EDV Kenntnisse und die Bereitschaft und Fähigkeit, sich schnell die dem Aufgabenbereich entsprechende Software anzueignen (AutiSta und verschiedene MS-Office-Programme)

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gewährleistet.
Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an dieser Stelle haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) bis zum 22. Februar 2008 an den Gemeindevorstand Niederdorfelden, Kennwort „Stellenausschreibung“ Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Frau Köhler Tel. 06101-535316

**In der Gemeinde Helsa (Landkreis Kassel) ist im Wege der Direktwahl die Stelle
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Helsa hat z. Zt. ca. 6.000 Einwohner und besteht aus vier Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am **01. Juni 2008** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Helsa gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt frühestens am **01. November 2008** und beträgt sechs Jahre.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 15. Juni 2008 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen**, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen.

Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa besteht z. Zt. folgende Sitzverteilung: SPD 17, CDU 11, GRÜNE LISTE HELSA 3.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **27. März 2008, bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei der **Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Helsa, Wahlamt Zimmer 2, Berliner Straße 20, 34298 Helsa**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 27.03.2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde am 31. Januar 2008 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Helsa öffentlich bekannt gemacht und kann unter der oben angegebenen Anschrift der Gemeindewahlleiterin angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet www.helsa.eu abgerufen werden.

Die Gemeindewahlleiterin

Ute Wolfram-Liese

In der Gemeinde **Reinhardshagen**, Landkreis Kassel, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl ab **03. Dezember 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat z. Zt. 4.988 Einwohner und umfasst die zwei Ortsteile Veckerhagen und Vaake.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 08. Juni 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Reinhardshagen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine der Bewerberinnen oder der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen findet am 22. Juni 2008 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. **Beginn der Amtszeit ist der 3. Dezember 2008.**

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der

§§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Donnerstag, 3. April 2008, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde, Amtsstraße 10, Zimmer 1, 34359 Reinhardshagen, einzureichen.

Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen besteht aufgrund der in 2006 stattgefundenen Kommunalwahl folgende Sitzverteilung: CDU 3, SPD 9, UWG 11

= 23 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 15. Februar 2008 in „Unser Blättchen“, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Reinhardshagen
gez. Lothar Merkwirth

Bei der Gemeinde **Breitenbach** am Herzberg sind nachfolgende Stellen zu besetzen:

Eine Vollzeitstelle zum 01.04.2008

Verwaltungsfachangestellter/Bilanzbuchhalter (m/w)

Zu Ihren Aufgaben gehört unter anderem die Projektleitung bei der Einführung und dem Aufbau des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS). Idealerweise haben Sie bereits die Einführung der Doppik in einer Kommune begleitet, bzw. besitzen die entsprechenden Kenntnisse.

Nach erfolgreicher Umstellung sind Sie für das zentrale Finanzwesen zuständig. Darüber hinaus gehören die Bearbeitung von Rentenanträgen und allgemeine Aufgaben der laufenden Verwaltung, sowie die Vertretung der Gemeindekasse und des Haupt- und Personalamtes zu Ihren Tätigkeitsbereichen.

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des TVöD in der Entgeltgruppe E 9.

Eine Teilzeitstelle zum 01.04.2008

Verwaltungsangestellter Kasse/allgemeine Verwaltung (m/w)

Die Führung der Personenkonten, der Bargeschäfte, sowie die Bankbuchhaltung gehören ebenso zu Ihren Aufgaben, wie die Erledigung von Sekretariatsaufgaben.

Weiterhin sind unterstützende Tätigkeiten für andere Fachbereiche zu leisten.

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des TVöD in der Entgeltgruppe E 5.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 07.03.2008 in Kopie (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) an das Personalamt der Gemeindeverwaltung, Machtloser Str. 5 in 36287 Breitenbach am Herzberg.

Dipl.-Verwaltungswirt/in / Betriebswirt/in

In der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,

Abt. 1.1, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit folgendem Aufgabenbereich zu besetzen:

- Aufstellung, Überwachung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans; Umstellung auf kaufmännische Buchführung
- Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens
- Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle einschließlich Aus- und Fortbildung des Personals
- Bewirtschaftung der Gebäude, Geräte und Fahrzeuge des Verbandes / Vertragsangelegenheiten
- Bearbeitung der steuerrechtlichen Angelegenheiten des Verbandes

Die Stelle erfordert besondere Kenntnisse im Haushaltsrecht (Haushaltsaufstellung und –abwicklung nach Doppik), Personalrecht (TVöD) und Beamtenrecht sowie Steuerrecht (incl. Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer).

Die Vergütung erfolgt bis zu Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. A 13 h.D. BBesG.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild erbitten wir bis zum 20.03.2008

an die

Geschäftsführung
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim/Main

17

Entschädigung für Vorsitzende von Einigungsstellen

(§ 71 Abs. 7 Satz 2 HPVG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien

B e z u g: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 17. Juni 1997 (StAnz. S. 1956)

Vorsitzende von nach § 71 Abs. 1 HPVG bei den obersten Dienstbehörden des Landes zu bildenden Einigungsstellen erhalten für den im Rahmen ihrer Tätigkeit zu erbringenden Zeitaufwand für jedes Einigungsverfahren nach § 71 HPVG eine Entschädigung von 200,- Euro. Davon ausgenommen sind die Einigungsstellenverfahren nach § 15a Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes im Bereich des Hessischen Kultusministeriums.

Die Entschädigung ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einnahme aus sonstiger selbständiger Arbeit einkommensteuerpflichtig. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 HPVG in Verbindung mit § 42 HPVG bleibt unberührt.

Die Kosten sind bei Titel 412 02 – Entschädigungen ehrenamtlich Tätiger – zu buchen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Gemeinsame Runderlass vom 17. Juni 1997 (StAnz. S. 1956) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2007

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

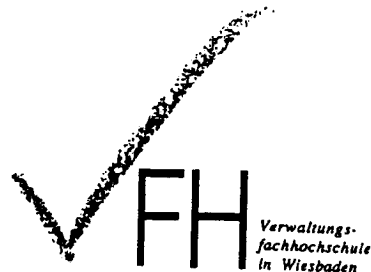
I 13 – 70 c 104 (70 c 02 – 16.2)

In Vertretung

(Koch) i.V.

Ministerialdirigent

Fachbereich Verwaltung



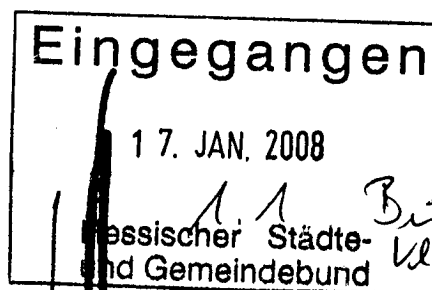
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Schönbergstraße 100 · 65199 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

16. Januar 2008
Az.: Z 2.4.5.2

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlem am Main



Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende September 2007 ist mit Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes die Neuregelung der Gebühren in Kraft getreten. Für das dreijährige Studium im Fachbereich Verwaltung wird künftig eine Gebühr in Höhe von 3.000 Euro pro Teilnehmer erhoben. Das Land verzichtet damit auf einen Großteil der bisherigen Gebühreneinnahmen. Die Auslastung des Fachbereichs Verwaltung wird optimal zu gestalten sein. Bisher war die Verwaltungsfachhochschule (VFH) verpflichtet, alle Anmeldungen der Ausbildungsbehörden zu akzeptieren; künftig wird besonders auf eine gleichmäßige Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu achten sein. Ein Verfahrensvorschlag ist mit Ihren Vertretern im Kuratorium der VFH in der letzten Sitzung andiskutiert worden; allerdings wird für dieses Jahr noch kein abgestimmtes, verbindliches Verfahren vorliegen.

Das Kuratorium hat sich darauf verständigt, dass für den Studienbeginn 1. Oktober 2008 der Bedarf an Studienplätzen der kommunalen Ausbildungsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände abgefragt wird.

Ich darf Sie daher bitten, mir bis spätestens zum 28. Februar 2008 verbindlich mitzuteilen, wie viele Studienplätze in welcher Abteilung der VFH für Ihren Bereich in Anspruch genommen werden sollen. Dabei kommt es zunächst nur auf die Mengenangaben der jeweiligen kommunalen Ausbildungsbehörden an; die konkrete personenbezogene Anmeldung kann – wie bisher – bis August 2008 vorgenommen werden. Zur Planung der Auslastung ist eine

verbindliche Information über die Anzahl der benötigten Studienplätze ausreichend, damit geprüft werden kann, ob entsprechende Kapazitäten in den jeweiligen Abteilungen vorhanden sind.

Auf dieser Grundlage können dann später die personenbezogenen Anmeldungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Löcher
Fachbereichsleiter